



Nutzungsordnung des Studierendenwerks West:Brandenburg zur Verwendung der „Mensa Card“

§ 1 Begriffsbestimmung

Das Studierendenwerk West:Brandenburg hat zum 01.05.2024 die „Mensa Card“ eingeführt. Die „Mensa Card“ ist eine Chipkarte vom Typ Mifare DESFire im Format ISO 7816-4.

§ 2 Art und Umfang der gespeicherten Daten

- (1) Auf der „Mensa Card“ sind die folgenden Elemente aufgedruckt:
 - a) Logo und Bezeichnung des Studierendenwerk West:Brandenburg,
 - b) Bezeichnung „Mensa Card“,
 - c) Link und QR-Code, die auf <https://www.stwwb.de/essen/mensa-card> verweisen,
 - d) Kartenseriennummer.
- (2) Die „Mensa Card“ ist kein personenbezogenes Speichermedium. Auf der Chipkarte werden lediglich nicht personenbezogene Daten folgender Art gespeichert:
 - a) Kartenseriennummer,
 - b) Trackingnummer,
 - c) Gültigkeitsdatum („gültig bis“),
 - d) Gruppe der Nutzenden/Personengruppenkennzahl („PKZ“), wobei die Zahl „3“ für „Gast“ steht,
 - e) Guthaben der digitalen Geldbörse,
 - f) Vorgangszähler.
- (3) Das Studierendenwerk behält sich das Recht vor, freie Speicherbereiche der „Mensa Card“ für zukünftige Anwendungen zu verwenden. Änderungen dieser Art bedürfen einer Anpassung der Nutzungsordnung.

§ 3 Funktion der „Mensa Card“

- (1) Die „Mensa Card“ dient als elektronische Geldbörse und kann zur bargeldlosen Zahlung von Kleinbeträgen in den Einrichtungen des Studierendenwerks genutzt werden.
- (2) Das Guthaben der elektronischen Geldbörse darf den Betrag von 250 Euro nicht überschreiten.
- (3) Zahlungen werden über das Kassensystem des Studierendenwerks abgewickelt. Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt anonym, basierend auf den in § 2 Abs. 2 genannten Merkmalen, ohne Personenkennung.

§ 4 Ausgabe und Rückgabe der „Mensa Card“

- (1) Die „Mensa Card“ wird gegen Zahlung eines Pfands von 5 Euro ausgegeben. Bei Rückgabe der Karte wird das Pfand erstattet. Die Erstattung von Guthaben und Pfand erfolgt ausschließlich über spezielle Automaten.

Bei einer defekten Mensa Card erfolgt die Erstattung von Guthaben und Pfand per Rückgabeformular. Nach Prüfung werden das Guthaben und das Pfand per Überweisung erstattet. Dabei anfallende Bankgebühren trägt die nutzende Person.

(3) Geht der technische Defekt auf einen unsachgemäßen Umgang oder eine unsachgemäße mechanische Beanspruchung zurück, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung des Pfandes und eines vorhandenen Guthabens der elektronischen Geldbörse. Die Erstattung und Auszahlung sind ebenso ausgeschlossen, wenn der Speicherchip wegen eines vom Kartenaussteller nicht zu vertretenden Umstands beschädigt ist.

§ 5 Haftung und Verlust der Karte

Das Studierendenwerk übernimmt keine Haftung bei Verlust der „Mensa Card“. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des in der elektronischen Geldbörse gespeicherten Guthabens im Falle eines Verlusts.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft und ersetzt die Nutzungsordnung vom 01.05.2024.